

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Blumberg

Allgemeinverfügung

der Stadt Blumberg für den Stadtteil Riedböhringen
über eine Ausgangssperre anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 31. März 2020.

Die Stadt Blumberg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2, 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Ab sofort gilt:

Für den Stadtteil Riedböhringen der Stadt Blumberg bis einschließlich 14. April 2020 eine Ausgangssperre. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.

2. Ausgenommen von dem Verbot unter I. Ziffer 1 sind:

- 2.1 Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte mit Bescheinigung des Arbeitgebers
- 2.2 Einkäufe für den Bedarf des täglichen Lebens innerhalb des Stadtgebiets Blumberg
- 2.3 Besuche von Arztpraxen, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern und Gesundheitspraxen (z. B. Physiotherapieeinrichtungen)
- 2.4 Apothekenbesuche innerhalb des Stadtgebiets Blumberg
- 2.5 Besuche von Filialen der Deutschen Post innerhalb des Stadtgebiets Blumberg
- 2.6 Tanken an Tankstellen innerhalb des Stadtgebiets Blumberg
- 2.7 Geld abheben bei Banken innerhalb des Stadtgebiets Blumberg
- 2.8 Hilfeleistungen für Bedürftige
- 2.9 Feuerwehrkräfte und Rettungskräfte auf dem Weg zum Stützpunkt oder Einsatzort

2.10 Notwendiger Lieferverkehr

2.11 Unabdingbare Versorgungen von Haustieren

3. In begründeten Fällen kann bei der Stadt Blumberg eine nicht von I. Ziffer 2 erfasste Ausnahme beantragt werden.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in I. Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

5. Für Verstöße gegen die Regelung dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Sie gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am 15. April 2020 außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festsetzung ergänzender Auflagen und Bedingungen.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Absatz 1 Satz 2, 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 IfSGZustV, §§ 49 ff. PolG und § 35 Satz 2 LVwVfG.

Die Stadt Blumberg ist gem. § 1 Absatz 6 IfSGZustV i. V. m. § 62 Absatz 4 Satz 1 PolG als Ortspolizeibehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig.

Mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 (Corona-Verordnung - CoronaVO) geändert am 20. März 2020, 22. März 2020 und zuletzt am 28. März 2020 geändert, hat die Landesregierung Baden-Württemberg Einschränkungen des öffentlichen Lebens geregelt. Unter anderem ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet, Zusammenkünfte in verschiedenen Einrichtungen sowie sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt und Einkaufsmöglichkeiten auf unbedingt erforderliche Bereiche reduziert. Die Verordnung gilt momentan bis zum 15. Juni 2020.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt gemäß § 8 Satz 1 der CoronaVO unberührt.

Nach derzeitiger Lage steigen die Infektionszahlen auch im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis massiv und in exponentieller Weise an. Insbesondere gibt es derzeit in der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen überproportional viele Fälle. Der Stadtteil Riedböhringen hat derzeit 992 Einwohner.

Am 31. März 2020 stellte das Gesundheitsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises 201 bestätigte Coronavirus-Fälle im Schwarzwald-Baar-Kreis fest. Von den bisher bestätigten Fällen wurden allein 22 Fälle aus der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen gemeldet. Damit befinden

sich über 10 % der gemeldeten Fälle im Schwarzwald-Baar-Kreis in der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen.

Wenngleich die bisher vom Land Baden-Württemberg getroffenen Maßnahmen zu spürbaren Veränderungen im öffentlichen Leben und damit zu einer Reduzierung von sozialen Kontakten geführt haben, ist aufgrund dieser hohen Fallzahlen in der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen eine weitergehende Maßnahme zum Schutz vor Infektionen in Form einer Ausgangssperre bis einschließlich 14. April 2020 erforderlich, wonach das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ab sofort untersagt wird.

Das derzeit gute Wetter mit viel Sonnenschein lädt zudem zu verstärkten Aktivitäten im Freien ein. Dabei kommt es unvermeidlich zu Ansammlungen, bei denen zahlreiche Personen aufeinandertreffen. Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden (gemeinsame Absicht) oder zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich.

Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Corona-Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiterverbreitet wird.

Die Entwicklung lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand erwarten, der das Gesundheitssystem und insbesondere die akute Versorgung von Patientinnen/Patienten in Krankenhäusern überfordern wird. Die Zustände in anderen Ländern wie auch Prognosen von Medizinerinnen/Medizinern in Deutschland lassen die Notwendigkeit sog. Triage-Verfahren und somit die Priorisierung medizinischer Hilfeleistung erwarten mit der Folge, dass ggfs. bestimmte Personengruppen trotz Lebensgefährdung nicht mehr adäquat versorgt werden können.

Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zuständige Behörde gem. § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG u. a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, 104 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt.

Die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2, 1 IfSG liegen vor.

Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere auch in Baden-Württemberg schnell weiter aus. Daher hat die Landesregierung am 13. März 2020 weitreichende Maßnahmen beschlossen, die die Ausbreitung des Virus verlangsamen sollen. Konkretisierend hierzu hat die Landesregierung am 16. März 2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) verkündet. Am 17. März 2020 hat die Landesregierung die CoronaVO durch eine

gleichlautende Verordnung ersetzt. Diese wurde am 20. März 2020, 22. März 2020 und zuletzt am 28. März 2020 geändert. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt gemäß § 8 Satz 1 der CoronaVO unberührt.

Auch der Schwarzwald-Baar-Kreis ist zunehmend von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Im Schwarzwald-Baar-Kreis gibt es derzeit, Stand 31. März 2020, 201 bestätigte Coronavirus-Fälle.

Inbesondere besteht für die Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen ein deutlich erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Von den bisher bestätigten Fällen im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden allein 22 Fälle aus der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen gemeldet. Damit befinden sich aktuell über 10 % der gemeldeten Fälle im Schwarzwald-Baar-Kreis in der Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen. Die Zahl der am Coronavirus erkrankten Menschen ist somit hier verhältnismäßig besonders hoch. Es liegen mithin für die Stadt Blumberg, Stadtteil Riedböhringen, die Voraussetzungen zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2, 1 IfSG vor. Demnach kann aufgrund der verhältnismäßig hohen Fallzahlen im Stadtteil Riedböhringen und der daraus resultierenden akuten Gefährdungslage die zuständige Behörde u. a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ergänzen daher die Regelungen der CoronaVO unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind möglich. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Insbesondere im Stadtteil Riedböhringen konnte das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis die Übertragungswege nicht mehr nachverfolgen. Zudem geht das Gesundheitsamt von zahlreichen Übertragungen innerhalb des Stadtteils Riedböhringen aus. Innerhalb des Stadtteils Riedböhringen besteht also ein hohes Risiko, dass sich die Einwohner untereinander anstecken.

Durch die verhängte Ausgangssperre sollen die Übertragungswege weiter eingeschränkt werden und die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung eingedämmt werden.

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstruktur führen. Wenn es zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verhängte Ausgangssperre, nach der das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt ist, ist mit Blick auf die oben dargestellten Zusammenhänge geeignet und erforderlich, die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung einzudämmen. Ein milderer Mittel, mit dem ein Schutz vor Ansteckungen eine Eindämmung der Infektionsausbreitung in ebenso effektiver Weise zu erzielen wäre, ist nicht ersichtlich. Der derzeitige Anstieg der Infektionsfälle erfordert, dass

neue Ansteckungen so weit als möglich minimiert werden. Dies ist nur möglich, wenn jegliche Kontakte, die nicht im Sinne der Ausnahmemöglichkeiten nach I. Ziffer 2 liegen, unterbunden werden.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Unverletzlichkeit der Wohnung und der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen, wie oben dargestellt, erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie die Gefahr einer akuten und schwerwiegenden Überlastung der Gesundheitsversorgung gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Verhältnismäßigkeit der Verfügung wird insbesondere auch dadurch gewährleistet, dass durch die unter I. Ziffer 2 genannten Ausnahmen das Verlassen des Hauses in triftigen Gründen weiterhin möglich bleiben.

In Anbetracht der massiv einschränkenden Maßnahme in Form der Ausgangssperre wurde die Verhängung der Ausgangssperre auf 14 Tage begrenzt. Das Robert-Koch-Institut und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehen derzeit davon aus, dass die Inkubationszeit des Coronavirus Sars-CoV-2 bis zu 14 Tage beträgt.

Zudem kann in begründeten Fällen bei der Stadt Blumberg eine nicht von I. Ziffer 2 Ausnahme beantragt werden, z. B. bei Beerdigungen naher Verwandter.

Die Verordnung der Landesregierung bleibt unabhängig von dieser Allgemeinverfügung bestehen.

Es wird auf die Vorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges folgt aus §§ 49 Absatz 2, 52 Absatz 2 und 4 PolG, § 2 Nr. 2 LVwVG. Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass unmittelbarer Zwang nur angewandt werden darf, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes oder der Ersatzvornahme vor Anwendung des unmittelbaren Zwanges kommt als milderer Mittel nicht in Betracht, wenn nach den gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines milderen Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die andernfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr die mit dem Versuch, den Willen des Verpflichteten zunächst durch ein milderer Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden kann. Hiervon ist insbesondere – wie vorliegend – bei Maßnahmen gesundheits- oder seuchenrechtlicher Art, bei der die Maßnahme keinen Aufschub duldet, auszugehen. Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere auch der Umstand, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die getroffenen Anordnungen aufgrund der verhältnismäßig hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen würde. Aufgrund der ohnehin dynamischen Verbreitung des Coronavirus erweist sich daher ausschließlich die Androhung unmittelbaren Zwanges als geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Blumberg, Hauptstraße 97, 78176 Blumberg erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Blumberg, Hauptstraße 97, 78176 Blumberg aufgrund der Schließung der Rathäuser auf Nachfrage eingesehen werden. Sie ist außerdem über die Internetseite der Stadt Blumberg abrufbar www.stadt-blumberg.de.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Blumberg, den 31. März 2020

Markus Keller

Bürgermeister